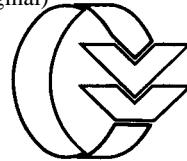


6/SN-119/ME

**Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den
VERBAND
DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICH**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 75 76 51 Dw.

An das Büro des
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

112
Akt-Nr.

1015/88

Ausg.-Nr.

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt-
sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Betreff: GESETZ URG ZI 32 GE/988

Datum: 11. MAI 1988

11. MAI 1988

Verteilt

Eins.-Nr.

Per Schreiber
St. Präsident

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
mag. as

Betreff: Stellungnahme zur Steuerreform 1988

Wien, am 6. Mai 88

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident!

Bezugnehmend auf die Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (GZ. 08 0102/1-IV/88, GZ. 10 9002/2-IV/10/88, GZ. 09 4501/12-IV/9/88 und GZ. 10 6002/1-IV/10/88), vom 5. April 1988, übermitteln wir Ihnen in der Anlage 22 Abzüge der Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs zur Steuerreform 1988.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der
Versicherungsunternehmungen Österreichs

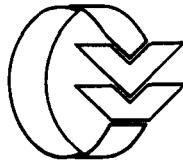
Präs. GD Schimetschek

Dr. Pflüger

Beilage

22 Abzüge der Stellungnahme
zur Steuerreform 1988 mit
Erläuterungen zu § 17 KStG

Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den
VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICH
 STEUERR4.DOC



1030 Wien
 Schwarzenbergplatz 7
 Telefon 75 76 51 Dw.

Bundesministerium für Finanzen

Akt-Nr.

112

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 1015 Wien

Ausg.-Nr.

1014/88

Es wird hoffentlich gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
mag.as

Betreff: Stellungnahme zur Steuerreform 1988

Wien, am

6. Mai 88

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben (GZ. 09 4501/12-IV/9/88, GZ. 10 9002/2-IV/10/88, GZ. 08 0102/1/IV/8/88 und GZ. 6002/1-IV/10/88) vom 5. April 1988, übermitteln wir Ihnen hiermit die Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs zu den, im Zuge der Steuerreform 1988, beabsichtigten Gesetzesänderungen.

Weiters möchten wir Sie in Kenntnis setzen, daß die in Ihren Schreiben erbetenen 22 Abzüge unserer Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates, übermittelt wurden.

A) Stellungnahme zum KStG 1988:

Zu § 5 Z 7

Wie auch zu § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 ausgeführt, soll die betriebliche Pensionsvorsorge auch in der Weise durchgeführt werden, daß Pensionskassen von Lebensversicherungsunternehmen als eigene Abteilung im Rahmen ihres Betriebes geführt werden (Pensionskassenabteilungen). Die für betriebliche Pensions- und Unterstützungskassen vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen müssen auch für solche Pensionskassenabteilungen gelten. In § 5 Z 7 ist daher eine Befreiung von der Körperschaftsteuer auch für Versicherungsunternehmen, die neben dem Betrieb sonstiger Versicherungsgeschäfte auch die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 für Zugehörige der Betriebe anderer Arbeitgeber, betreiben, aufzunehmen. Dabei ist vorzusehen, daß für diesen Geschäftsbereich der Versicherungsunternehmung eine eigene Abteilung

- 2 -

(Pensionskassenabteilung) eingerichtet werden muß und daß die Steuerbefreiung nur hinsichtlich des dieser Abteilung zuzurechnenden Teiles des Einkommens besteht.

Demgemäß sollte Z 7 lauten:

Rechtsfähige Pensions-, Unterstützungs- oder Hilfskassen (§ 6) sowie Versicherungsunternehmen, die neben dem Betrieb sonstiger Versicherungsgeschäfte auch die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 für Zugehörige oder frühere Zugehörige der Betriebe anderer Arbeitgeber betreiben. Die Befreiung gilt für solche Versicherungsunternehmen nur, wenn sie für diesen Geschäftsbereich in ihrem Jahresabschluß eine eigene Abteilung (§ 83 Abs. 3 VAG) eingerichtet haben und nur für den dieser Abteilung zuzurechnenden Teil des Einkommens. § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 sind auf solche Versicherungsunternehmen sinngemäß anzuwenden; bei der sinngemäßen Anwendung der Z 3, 4 und 7 tritt an die Stelle der Satzung der Geschäftsplan.

Zu § 6 Abs. 1

In Z 4 ist als Voraussetzung für die Befreiung einer Pensionskasse von der Körperschaftsteuer unter anderem vorgesehen, daß sich das Trägerunternehmen zu einer laufenden Beitragsleistung verpflichtet und die Beitragsleistungen nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen mit Zustimmung des Betriebsrats des Trägerunternehmens unterbrechen darf.

Unklar ist dabei, ob die Beschränkung der Unterbrechung auf zwingende wirtschaftliche Gründe und das Erfordernis der Zustimmung des Betriebsrats Inhalt einer Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Trägerunternehmen sein muß oder ob eine solche Vereinbarung nicht erforderlich ist und die Steuerbefreiung auch ohne eine solche Vereinbarung gegeben ist, aber verloren geht, wenn eine Unterbrechung der Beitragsleistungen ohne zwingende wirtschaftliche Gründe oder ohne Zustimmung des Betriebsrats erfolgt.

Es muß überlegt werden, ob das Erfordernis zwingender wirtschaftlicher Gründe - dieser Begriff wird überdies zu Auslegungsschwierigkeiten führen - nicht entfallen könnte. Der Steuergesetzgeber sollte Unterbrechungen der Beitragsleistungen, die sowohl dem Trägerunternehmen als auch dem Betriebsrat sinnvoll erscheinen und auf die sie sich einigen, nicht unmöglich machen oder erschweren.

Ferner müßte in Z 4 darauf Bedacht genommen werden, daß es, wenn die Zugehörigen mehrerer Betriebe eines Arbeitgebers in die Pensionskasse einbezogen sind, im Trägerunternehmen mehrere Betriebsräte gibt. Es müßte klargestellt werden, welcher Betriebsrat oder welche Betriebsräte in diesem Fall zuzustimmen haben oder ob die Zustimmung des Zentralbetriebsrates erforderlich ist.

- 3 -

Für Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen müßten sinngemäß entsprechende Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer gelten; dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, daß im Rahmen von Pensionskassenabteilungen die Zugehörigen der Betriebe mehrerer Arbeitgeber versichert werden sollen und daß neben der Führung einer Pensionskassenabteilung auch andere Versicherungsgeschäfte betrieben werden. Insbesondere sollte als Voraussetzung für die Steuerbefreiung die Aufnahme einzelner Regelungen in die Satzung, wie dies in § 6 Abs. 1 für Pensionskassen vorgesehen ist, nicht gefordert werden; die Aufnahme solcher Bestimmungen in den vom Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplan sollte genügen.

Zu § 8

In § 8 Abs. 1 ist der letzte Halbsatz, "und für Beiträge an Versicherungsunternehmen", für die Klarheit der Bestimmung nicht notwendig, denn Beiträge an Versicherungsunternehmen stellen Leistungsentgelte dar. Er könnte zu Mißverständnissen führen.

§ 8 Abs. 4 Z 3 schließt nichtausschüttungsfähige Körperschaften von der uneingeschränkten Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem ErbStÄquG als Sonderausgabe aus. Der Ausschluß von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb abzulehnen. In den Erläuterungen wird die unterschiedliche Behandlung damit begründet, daß es bei juristischen Personen, die Anteile ausgeben, zwei Vermögensteuerebenen gäbe, daß also hier eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit Vermögensteuer vorliege, die bei Körperschaften, die Anteile nicht ausgeben, nicht gegeben sei. Diese Begründung ist jedoch nicht überzeugend.

Soweit sich die Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Eigentum anderer Kapitalgesellschaften befinden, fällt bei den Anteileignern aufgrund der Bestimmungen des § 63 BewG in der vorgesehenen Neufassung Vermögensteuer nicht an. Hinsichtlich der Anteile im Eigentum natürlicher Personen bewirkt der Freibetrag von S 200.000,-- gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 lit.c BewG gleichfalls eine weitgehende Freistellung von der Vermögensteuer.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die natürlichen Personen, in deren Eigentum sich Anteile an Versicherungsaktiengesellschaften unmittelbar oder mittelbar befinden, vermutlich zu einem sehr erheblichen Teil Ausländer sind, deren Vermögen in Österreich nicht besteuert wird.

Die vorgesehene Ungleichbehandlung von Versicherungsvereinen und Versicherungsaktiengesellschaften hinsichtlich der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents würde bewirken, daß Unternehmen desselben Wirtschaftszweiges je nach ihrer Rechtsform unterschiedlich belastet werden. Die sich daraus ergebende Wettbewerbsverzerrung ist durch nichts zu rechtfertigen und als gleichheitswidrig abzulehnen.

- 4 -

Der Ausschluß der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents hat zur Folge, daß nicht vorhandenes, weil durch diese Steuern bereits entzogenes Einkommen mit Ertragsteuern belegt wird. Das verletzt den Grundsatz der Ertragsbesteuerung, wonach jeder nur nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden soll. Auch auf die konfiskatorische Wirkung dieser Verbindung von Vermögen- und Ertragsbesteuerung ist hinzuweisen.

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ebenso wie für Kapitalgesellschaften die volle Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents vorgesehen. Die Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen unter Berücksichtigung der erheblichen Aufsplitterung in Kleinstanteile nur zu einem sehr geringen Ausmaß der Vermögensteuerung bei den Anteilseignern. Auch dies spricht dafür, Versicherungsvereine von der vollen Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents nicht auszunehmen.

§ 8 Abs. 4 Z 3 erster Satz sollte deshalb wie folgt lauten:

- 3) Bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem ErbStÄquG. Dies gilt für ...

Zu § 10

§ 10 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Z 3

In § 10 sollte bei der Auflistung der Beteiligungserträge angefügt werden:

"5. Dividendengarantiezahlungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 3"

Zu § 12

In § 12 Abs. 1 Z 6 ist im Zuge der Gleichstellung aller Körperschaften (§ 1) die Ergänzung "...sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalent, soweit sie nicht unter § 8 Abs. 4 Z 3 fallen..." zu streichen.

Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 Z 6 muß daher lauten:

"6. Die Steuern vom Einkommen und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt."

Zu § 15

In den Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen muß die Terminologie an das VAG angepaßt werden.

- 5 -

In der Überschrift zu 4. und in § 15 Abs. 1 ist das Wort "Reserven" durch das Wort "Rückstellungen" zu ersetzen.

In Abs. 2 entspräche die Formulierung, daß Zuführungen zu Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellungen) insbesondere unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig sind, der Terminologie im VAG.

Zu § 16

Der letzte Satz in § 16 müßte zur Klarstellung lauten:

"Die Auflösung der Rücklage erhöht den Gewinn oder vermindert den Verlust des betreffenden Wirtschaftsjahres."

Zu § 17

Die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Formulierung des § 17 sind der Beilage zu entnehmen.

Der Formulierungsvorschlag des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs lautet:

§ 17 (1) Für Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die auf Grund des Ergebnisses des direkten Geschäfts im Eigenbehalt gewährt werden, gilt folgendes:

1. Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die aus dem Lebens-, Krankenversicherungsgeschäft und aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr der Versicherten stammen, sind abzugsfähig.

2. Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die nicht aus dem Lebens-, Krankenversicherungsgeschäft und aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr der Versicherten stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb allein aus den auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Prämieneinnahmen und aus den den versicherungstechnischen Rückstellungen, der Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und den anteiligen Pensions- und Abfertigungsrückstellungen zuzuordnenden Netto-Erträgen der Kapitalanlagen bestritten worden wäre.

(2) Zuführungen zu Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) sind bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 abzugsfähig, wenn die ausschließliche Verwendung dieser Rückstellungen für eine planmäßige Ausschüttung durch die Satzung oder durch den Geschäftsplan gesichert ist und die noch nicht verwendeten Rückstellungen das unter Bedachtnahme auf die kontinuierliche Prämienrückerstattung für Leistungen aus den am

- 6 -

Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderliche Ausmaß nicht übersteigen. Der Bundesminister für Finanzen kann die Höhe des erforderlichen Ausmaßes mit Verordnung festlegen.

Jene Teile der Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung), die spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie spätestens an dem auf die Beschußfassung folgenden Bilanzstichtag oder in dem auf die Beschußfassung folgenden Kalenderjahr den Versicherungsnehmern gutzuschreiben oder bis zum Ende des auf die Beschußfassung folgenden Kalenderjahres bar auszuzahlen oder auf fällig werdende Prämien anzurechnen sind, gelten als bereits verwendet.

(3) Die ausschließliche Verwendung der Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) gilt in der Lebens- und Krankenversicherung auch dann noch als gesichert, wenn nach der Satzung oder nach dem Geschäftsplan mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen aus den Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) Beträge zur Abwendung eines Notstandes entnommen werden dürfen.

(4) Von Versicherungsunternehmen sind mindestens 10 % des nach den Vorschriften des EStG und dieses Bundesgesetzes ermittelten Gewinnes, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist, zu versteuern.

Zu § 20

Diese Bestimmungen entsprechen jenen des § 19 KStG 1966 und, allerdings nur hinsichtlich der Kapitalgesellschaften, den für Verschmelzungen und bestimmte andere Vermögensübertragungen gültigen Körperschaftsteuerrechtlichen Bestimmungen des Art.I StruktVG. Die für andere Körperschaften, z.B. für Versicherungsvereine, im StruktVG enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind für eine Übernahme in das KStG 1988 nicht vorgesehen. In den Erläuterungen wird das damit begründet, daß eine Neuordnung des Umgründungsrechtes vorbereitet werden soll.

Die Bestimmungen des Art.I StruktVG sind mit 31. 12. 1988 befristet. Wann die Neuordnung des Umgründungsrechtes in Kraft treten wird, ist ungewiß. Im Interesse einer Gleichbehandlung sämtlicher Körperschaftsteuerpflichtigen wäre es deshalb sehr wünschenswert, wenn in das KStG 1988 eine nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkte, sondern für sämtliche Körperschaften gültige Regelung aufgenommen werden könnte.

Das VAG enthält entsprechende handelsrechtliche Regelungen und wird durch die neuen Eigenmittelvorschriften voraussichtlich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Unternehmenszusammenschlüssen bewirken. Entsprechende steuerliche Bestimmungen sind deshalb notwendig.

B) Stellungnahme zum EStG 1988:**Zu § 3**

Entsprechend wiederholter, auch in der Öffentlichkeit erhobener Forderungen, sollte die seit 1974 eingetretene Wertminderung des steuerfreien Betrages von S 4.000,-- jährlich für die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer durch eine Anhebung auf S 10.000,-- ausgeglichen werden.

Es ist im Interesse der Einheitlichkeit der Befreiungsbestimmungen des Lohnsteuer- und des Sozialversicherungsrechtes, wenn in § 3 eine Ziffer aufgenommen wird, in welcher die Einkommensteuerbefreiung für Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer analog zum § 49 Abs. 3 Z 25 ASVG geregelt wird.

Zu § 4 Abs. 4 Z 2

Die vorliegenden Entwürfe des EStG 1988 und des KStG 1988 enthalten Bestimmungen über betriebliche Pensions- und Unterstützungs kassen, durch die diese Einrichtungen, die derzeit im Hinblick auf die seit vielen Jahren unveränderten Leistungs begrenzungen keine Bedeutung haben, zu einem für die Altersvorsorge brauchbaren und bedeutungsvollen Instrument gemacht werden sollen. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, daß das für den Betrieb von Pensionskassen erforderliche versicherungstechnische Know-how, insbesondere auf den Gebieten der Versicherungsmathematik, der Bestandsverwaltung, bei bestehenden Lebensversicherungsunternehmen bereits vorhanden ist. Die betriebliche Pensionsvorsorge sollte deshalb auch in der Weise ermöglicht werden, daß Pensionskassen von Lebensversicherungsunternehmen als eigene Abteilung im Rahmen ihres Betriebes geführt werden können (Pensionskassenabteilung).

Diese Möglichkeit könnte und würde vor allem für kleine und mittelgroße Betriebe Bedeutung erlangen, deren Arbeitnehmerzahl für die Einrichtung einer eigenen Pensionskasse zu gering ist.

Es ist beabsichtigt, für die Pensionsvorsorge im Rahmen von betrieblichen Pensionskassen steuerliche Begünstigungen und sonstige Bestimmungen zu schaffen, die für die herkömmliche Lebensversicherung nicht gelten. Diese Bestimmungen müßten auch für Pensionskassenabteilungen, die von Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen ihres Betriebes geführt werden, gelten.

In diesem Zusammenhang ist in § 4 Abs. 4 Z 2 vorzusehen, daß auch Beitragszahlungen an Lebensversicherungsunternehmen, die hinsichtlich des der Pensionskassenabteilung zuzurechnenden Einkommensteiles von der Körperschaftsteuer befreit sind, Betriebsausgaben sind.

Zu § 14 Abs. 5

Es ist vorgesehen, weiterhin eine 50 %ige Bedeckung der Abfertigungsrückstellung durch Wertpapiere zu verlangen. Durch die im EStG 1988 vorgesehene Wertpapierdeckung wird die angestrebte Sicherung der Abfertigungsansprüche nicht erreicht, weil die Wertpapiere auch dem Zugriff anderer Gläubiger offen stehen.

Es ist nicht verständlich, warum ein Unternehmen, das seine Abfertigungsverpflichtungen durch einen rückkaufsfähigen Lebensversicherungsvertrag abgedeckt hat und durch die Prämienzahlungen Liquidität bindet, daneben noch weitere Vermögenswerte zur Bedeckung der Verpflichtungen verwenden muß; dies um so mehr, als die Versicherungsunternehmen die aus den Prämien der Versicherungsnehmer stammenden Mittel in Höhe der technischen Rückstellungen in erheblichem Ausmaß in gleichartigen Vermögenswerten veranlagen. Die Verwendung von Abfertigungs-Rückdeckungsversicherungsverträgen, die neben der Bedeckung durch Wertpapiere zur Wahl stehen sollte, hätte auch den Vorteil, daß die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen verhältnismäßig leicht zur Sicherstellung der Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter verwendet werden können, indem durch geeignete Vertragsklauseln sichergestellt wird, daß die Leistungen aus diesen Versicherungsverträgen ausschließlich für die Zahlung von Abfertigungen verwendet werden dürfen und auf diese Weise dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen werden.

Für die Bedeckung müßten daher auch Abfertigungs-Rückdeckungsversicherungsverträge in Höhe der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung herangezogen werden können; Bedingung sollte sein, daß das Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat oder ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.

Zu § 14 Abs. 7

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen ist in Z 5 vorgesehen, daß die zugesagte Pension den letzten laufenden Aktivbezug nicht übersteigen darf und daß auf diese Obergrenze Leistungen aus Pensionskassen anzurechnen sind, soweit die Leistungen nicht vom Leistungsberechtigten finanziert worden sind. In diese Bestimmung wären auch Leistungen, die durch die Pensionskassenabteilung eines Lebensversicherungsunternehmens erbracht werden, einzubeziehen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Z 2 verwiesen.

Der in Z 7 vorgesehene Rechnungszinsfuß von 6 % ist zu hoch. Er führt insbesondere bei Zusagen wertgesicherter Pensionen zu nicht ausreichenden Rückstellungen. Richtiger wäre ein Zinsfuß in der Größenordnung der Realverzinsung, wie er auch in den Geschäftsplänen der Lebensversicherung üblich ist. Außerdem wäre zu überlegen, für Pensionserhöhungen anstelle des im Z 2 vorgesehenen Ansammlungsverfahren das Teilwertverfahren vorzusehen. Das Ansammlungsverfahren führt besonders in Zeiten starker

Geldentwertung zu einer erheblichen Verzögerung der Rückstellungsbildung.

In Z 7 ist nunmehr auch für Pensionsrückstellungen das Erfordernis einer Wertpapierdeckung vorgesehen. Auch für diese Bedeckung sollten Pensions-Rückdeckungsversicherungsverträgen herangezogen werden können. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 5 hingewiesen.

In der Übergangsregelung des § 117 Abs. 7 ist eine stufenweise Aufstockung auf das neue Rückstellungsausmaß innerhalb von 20 Jahren vorgesehen. Es ist derzeit noch nicht bekannt, welche Übergangsregelung diesbezüglich in das neue Rechnungslegungsgesetz aufgenommen wird. Die steuerrechtliche Nachholfrist darf jedenfalls nicht länger als die handelsrechtliche sein, weil anderenfalls die handelsrechtlich erforderlichen jährlichen Zuführungen steuerlich nur teilweise wirksam wären.

Zu § 18 Abs. 1 Z 2

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage ist in Z 2 vorgesehen, daß für die Absetzbarkeit von Lebensversicherungsprämien als Sonderausgaben erforderlich ist, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein bestimmter Zeitraum liegt. Diese Regelung, welche auf Kapitalversicherungen zugeschnitten ist, wird von den Finanzbehörden auch bei Rentenversicherungen angewendet, wobei der Zeitpunkt des Pensionsanfalls mit dem Zeitpunkt des Anfalls der Versicherungssumme im Erlebensfall gleichgesetzt wird. Aufgrund dieser Auslegung werden bei allen Rentenversicherungen, deren Aufschubdauer unter der erforderlichen Mindestbindefrist liegt, die Versicherungsprämien nicht als Sonderausgaben anerkannt. Dabei ist die durchschnittliche Kapitalbindung bei Rentenversicherungen oft wesentlich länger als bei absetzbaren Kapitalversicherungen.

In Hinblick auf die auch im Rahmen der Steuerreform berücksichtigte steigende Bedeutung von Rentenversicherungen, sei es im Rahmen von Pensionskassen oder im Rahmen anderer Lebensversicherungsunternehmen mit einem weiteren Geschäftsbereich, sollte diese Benachteiligung der Rentenversicherung gegenüber der Kapitalversicherung beseitigt werden. Gerade im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der privaten Pensionsvorsorge für die Sicherung des Alters ist es notwendig, daß auch Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, für die Zeit ihres Ruhestandes steuerbegünstigte Rentenversicherungen abschließen können.

Die Vorschriften über die Mindestbindungsfrist sollten daher in der Weise geändert werden, daß Versicherungsprämien zu Rentenversicherungen als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn

- eine auf Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist oder
- bei temporären Leibrenten zwischen dem Zeitpunkt des Vertrags-

- 10 -

abschlusses und dem vereinbarten Ende der Rentenzahlung mindestens der in § 18 Abs. 1 Z 2 genannte Zeitraum liegt.

Zu § 25 Abs. 1 und 2

Bezüge und Vorteile aus betrieblichen Pensions- und Unterstützungs kassen sind gemäß Abs 1 Z 2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Bestimmung müßte auf Bezüge und Vorteile erweitert werden, die aus Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen zufließen.

Zu § 26 Z 3

Auch diese Bestimmung, wonach Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an betriebliche Pensionskassen leistet, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, muß auf Beitragszahlungen an Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen ausgedehnt werden.

Zu § 29 Z 1

Die Subsumierung von Rentenzahlungen aus Versicherungen unter den derzeitigen Wortlaut des § 29 ist nicht sachgerecht, weil es sich nicht um die Hingabe eines zu bewertenden Wirtschaftsgutes, sondern einen bei Rentenbeginn genau feststellbaren Kapitalbetrag handelt.

In § 29 Z 1 müßte daher der Zusatz aufgenommen werden, daß Rentenzahlungen aus Versicherungen dann steuerpflichtig sind, wenn die Summe der geleisteten Rentenzahlungen das geschäftsplanmäßige Deckungskapital bei Rentenbeginn übersteigt.

Damit wird erreicht, daß laufend wiederkehrende Renten aus einem Versicherungsvertrag steuerlich gleich behandelt werden wie eine zu Rentenbeginn erhaltene Rentenablöse.

C) Stellungnahme zur VersStG-Novelle 1988:

Der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs bedauert die Anhebung der Versicherungsteuer bei Sachversicherungen von 8,5 auf 10 %. Dadurch werden die Prämien der betreffenden Sparten für die Versicherungsnehmer verteuert.

In der VersStG-Novelle 1988 muß, im Zuge der Änderung des § 5 Z 7 KStG 1988, in den § 4 Abs. 1 Z 4 noch ein Zusatz aufgenommen werden, um dadurch auch Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen von der Versicherungsteuer zu befreien.

- 11 -

D) Stellungnahme zur Änderung des BewG:

Es fehlt noch immer die bereits mehrmals verlangte Regelung der bewertungsrechtlichen Behandlung der Risikorücklage. Dazu wird darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Novellierung des KWG durch BGBI Nr. 525/86 der § 64 BewG durch einen Abs. 5 ergänzt wurde; auf Grund dieser Bestimmung ist die Haftrücklage bei Banken, die der Risikorücklage vergleichbar ist, bis zu einem Betrag von S 500 Mio. zur Gänze und hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel vom Rohvermögen abzuziehen.

Für die Risikorücklage bei Versicherungsunternehmen ist eine entsprechende Regelung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, § 64 Abs. 4 des BewG wie folgt neu zu fassen.

Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen abzuziehen:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
2. die Risikorücklage (§ 73a des VAG BGBI 569/1978 in der jeweils geltenden Fassung) bis zu einem Betrag von S 500.000.000,-- zur Gänze sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel.

E) Stellungnahme zur Änderung des VStG:

In der Novelle zum VStG muß, im Zuge der Änderung des § 5 Z 7 KStG 1988, in § 3 Abs. 1 Z 8 noch ein Zusatz aufgenommen werden, um dadurch auch Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen von der Vermögensteuer zu befreien.

F) Stellungnahme zur Änderung des GewStG:

In der Novelle zum GewStG muß, im Zuge der Änderung des § 5 Z 7 KStG 1988, in § 2 Z 9 noch ein Zusatz aufgenommen werden, um dadurch auch Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen von der Gewerbesteuer zu befreien.

G) Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes:

Im Zuge einer Änderung des § 5 Z 7 KStG 1988 ist in § 15 Abs. 1 Z 10 und 16 ein Zusatz erforderlich, der auch Zuwendungen an und von Pensionskassenabteilungen von Versicherungsunternehmen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

- 12 -

H) Stellungnahme zur Änderung des UStG:

Unbeschadet allfälliger verfassungsrechtlicher Bedenken, wird festgehalten:

Durch den Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für die Leistungen bestimmter Gruppen von freien Berufen steigt der Steuersatz von 10 auf 20 %. Insoweit in Versicherungsleistungen Entgelte (Honorare) an Freiberufliche enthalten sind, wie z.B. in der Kranken- oder Rechtsschutzversicherung, aber auch in der Haftpflicht- und Kfz-Haftpflichtversicherung, erhöht sich der Leistungsumfang, zu dem die Versicherungswirtschaft verpflichtet ist.

Von dieser Steuererhöhung wird die Krankenversicherung besonders stark betroffen sein, da gerade bei ihr der Ersatz von Arztleistungen eine essentielle Versicherungsleistung ist. Die steuerliche Verteuerung kommt zur hinlänglich bekannten "Kostenexplosion" im Gesundheitswesen hinzu und macht eine Prämienanpassung erforderlich, von der allein 5 Prozentpunkte steuerlich bedingt sind. Das schränkt die gesundheitspolitisch wünschenswerte Verbreitung der Krankenversicherung ein und belastet besonders Versicherungsnehmer, die sich im Ruhestand befinden.

Zu den beabsichtigten Änderungen des Gebührengesetzes, des Erbschaftsteueräquivalentgesetzes, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Alkoholabgabegesetzes und des Finanzstrafgesetzes werden vom Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs keine Einwände erhoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der
Versicherungsunternehmungen Österreichs

Präs. GD Schimetschek

Dr. Pflüger

Beilage
Erläuterungen zu § 17 KStG

2105/1664 I

- 1 -

Erläuterungen zum Vorschlag einer Neufassung des § 17 KStG
=====

Die in § 17 KStG 1988 (derzeit § 14 KStG 1966) enthaltenen Vorschriften über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer) stammen aus der Zeit vor Beginn des 2. Weltkrieges. Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Prämienrückerstattungen in der Schaden-Unfallversicherung entsprechen nicht mehr den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten; die im Gesetz geforderten Voraussetzungen bezüglich der technischen Durchführung der Prämienrückerstattung stehen mit der seit Jahrzehnten üblichen Praxis der österreichischen Versicherungsunternehmen nicht im Einklang.

Um die gesetzlichen Vorschriften den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der bestehenden Praxis anzugeleichen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Beschränkung der steuerlich abzugsfähigen Prämienrückerstattungen auf Oberschüsse aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Eigenbehalt

Die im Vorschlag für eine Neufassung des § 17 KStG 1988 enthaltene Bestimmung, daß für Prämienrückerstattungen in allen Versicherungszweigen nur Oberschüsse aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Eigenbehalt verwendet werden können, dient der Klarstellung. Diese Abgrenzung der für Prämienrückerstattungen verwendbaren Oberschüsse entspricht der derzeitigen Praxis, die jedoch nicht im Gesetz verankert ist.

2105/1664 I

- 2 -

2. Einbeziehung der Unfallversicherungen mit Prämien-
rückgewähr an die Versicherten in die Regelung für
das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft

Die Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr an die Versicherten werden nach den Rechnungslegungsvorschriften in der Abteilung Schaden-Unfallversicherung geführt. Diese Versicherungen weisen jedoch in ihrer technischen Struktur eine große Ähnlichkeit mit Lebensversicherungen auf; die in den Geschäftsplänen für diese Versicherungssparte zwingend vorgeschriebenen Prämienrückerstattungen stammen vorwiegend aus der Oberverzinsung der für diese Versicherungen gebildeten Deckungsrückstellungen. Es wurde daher bereits in der Vergangenheit im Erlaßwege angeordnet, daß für diese Versicherungen die für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft gültigen Grundsätze für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prämienrückerstattungen anzuwenden sind. Diese Erlaßregelung soll nunmehr in das Gesetz aufgenommen werden.

3. Einbeziehung der technischen Kapitalerträge in den für
steuerlich abzugsfähige Prämienrückerstattungen
verwendbaren Oberschuß in der Schaden-Unfallversicherung

Im Zeitpunkt der Schaffung des derzeit gültigen Gesetzestextes, der - wie bereits einleitend erwähnt - vor Beginn des 2. Weltkrieges gelegen war, wurde die Verwendung der Erträge der Kapitalanlagen für steuerlich abzugsfähige Prämienrückerstattungen mit der Begründung nicht gestattet, daß Oberschüsse, die nicht aus zu hohen Prämien der Versicherungsnehmer sondern aus der Ansammlung von Kapital stammen, nicht für Prämienrückerstattungen verwendet werden sollen. Die Erträge der Kapitalanlagen stammten im damaligen Zeitpunkt bei den Versicherungsunternehmen in der Hauptsache aus der Veranlagung des Eigenkapitals, da die versicherungstechnischen Rückstellungen in den damals überwiegenden Versicherungszweigen der Sachversicherung

2105/1664 I

- 3 -

eine wesentlich geringere Bedeutung hatten als in den in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen bzw in ihrer Bedeutung stark gestiegenen Versicherungszweigen, insbesondere in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Auch die Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen spielten damals nur eine untergeordnete Rolle.

Die Verhältnisse haben sich seither grundlegend geändert: Derzeit stammt der überwiegende Teil der Erträge aus Kapitalanlagen in der Schaden-Unfallversicherung aus Kapitalanlagen, die aus der Veranlagung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und der Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen herrühren. Diese Erträge (sogenannte technische Kapitalerträge) bilden derzeit in wichtigen Versicherungssparten der Schaden-Unfallversicherung wesentliche Kalkulationsposten bei der Prämienkalkulation. Besonders deutlich kommt dies in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Ausdruck, in der der anteilige Erfolg aus der Finanzierung in die gesonderte Erfolgsrechnung für diese Sparte einzubeziehen ist und die Kapitalerträge bei der Berechnung der im Verordnungsweg festgesetzten Prämien stets berücksichtigt wurden.

Die große Bedeutung der technischen Kapitalerträge für die Versicherungsunternehmen hatte zur Folge, daß das sogenannte technische Ergebnis im engeren Sinn (Unterschied zwischen Prämien, Schäden und Kosten) bereits seit längerer Zeit bei den meisten Versicherungsunternehmen negativ ist, und daß ein positives Betriebsergebnis lediglich auf Grund der Erträge der Kapitalanlagen erwirtschaftet wird. Im besonderen Maße war diese Erscheinung in der Sparte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung festzustellen, da in dieser Sparte bei den meisten Unternehmen nicht einmal bei Einschluß der gesamten dieser

2105/1664 I

- 4 -

Sparte zuzuordnenden technischen Kapitalerträge ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden konnte. Die hohen technischen Verluste im engeren Sinn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hätten in der Vergangenheit bewirkt, daß Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Schaden-Unfallversicherung keine Prämienrückerstattungen mit steuerlicher Wirkung hatten vornehmen können, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht in einer den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechenden Weise interpretiert worden wären. Da die Unmöglichkeit, Prämienrückerstattungen zu gewähren zu einer schweren Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gegenüber den Aktiengesellschaften geführt hätte, hat das Bundesministerium für Finanzen bereits vor Jahren im Erlaßwege erklärt, daß die technischen Verluste (im engeren Sinn) aus der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Pflichtversicherung gegen die Erträge der Kapitalanlagen aufgerechnet werden können.

Für den nach Ausscheidung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Pflichtversicherung verbleibenden Rest des Versicherungsgeschäfts ergaben sich in den vergangenen Jahren meist technische Gewinne im engeren Sinn (dh Oberschüsse der Prämien über die Schäden und Kosten), die ausreichten, um die von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit benötigten Prämienrückerstattungen zu decken. Durch die Erlaßregelung konnte demnach in der Vergangenheit das Problem, das sich durch den den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden Wortlaut des Gesetzes ergeben hat, gelöst werden.

Im Zusammenhang mit der Freigabe der Prämienfestsetzung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beabsichtigen mehrere österreichische Versicherungsunternehmen (Aktiengesellschaften) in ihren Tarifen für diese Versicherungssparte eine vom Ergebnis

2105/1664 I

- 5 -

der Versicherungssparte abhängige Prämienrückerstattung vorzusehen. In die Berechnung des Ergebnisses, aus dem die Prämienrückerstattung zu gewähren sein wird, werden auch die der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zuzuordnenden Kapitalerträge einzubeziehen sein, da diese einen sehr erheblichen Einfluß auf das Ergebnis dieser Sparte haben und auch in der Vergangenheit stets bei der Ermittlung der im Verordnungsweg festgesetzten Prämien berücksichtigt wurden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der größte Teil der Prämienrückerstattungen, die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung möglich sein werden, aus den technischen Kapitalerträgen stammen wird.

Die Möglichkeit, im Wettbewerb anstelle niedriger Prämien den Versicherungsnehmern ergebnisabhängige Prämienrückerstattungen in Aussicht zu stellen, müßte zu einer Entschärfung des reinen Preiskampfes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung führen. Diese Möglichkeit müßte daher sowohl von der Versicherungsaufsichtsbehörde als auch von den Abgabenbehörden positiv beurteilt werden, da eine solche Tarifgestaltung eine Gewähr dafür bietet, daß in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssparte keine Verluste entstehen, und daß daher weder eine Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen noch eine Schmälerung der steuerpflichtigen Gewinne eintritt.

In der vorgeschlagenen Neufassung von § 17 Abs 1 Z 2 soll demnach angeordnet werden, daß neben den auf das Wirtschaftsjahr entfallenen Prämieneinnahmen auch die Nettoerträge der Kapitalanlagen, die den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Rückstellungen für Prämienrückerstattung und den anteiligen Pensions- und Abfertigungsrückstellungen zuzuordnen sind, in die Berechnung des Überschusses, der für steuerlich abzugsfähige Prämienrückerstattungen verwendet werden kann, einzubeziehen sind.

2105/1664 I

- 6 -

Diese Bestimmung soll nicht nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern für das gesamte Schaden-Unfallversicherungsgeschäft gelten. Die vorgeschlagene Neufassung des Gesetzes würde die bisherige Erlaßregelung (Aufrechnung des technischen Verlustes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen die Kapitalerträge) überflüssig machen, da dadurch in Zukunft auch von jenen Versicherungsunternehmen, die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Nettotarife (dh Prämiensätze, die aller Voraussicht nach zu keinen nennenswerten Überschüssen führen) vorsehen werden, und die daher in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssparte auch in Zukunft erhebliche technische Verluste im engeren Sinn erleiden werden, in die Lage versetzt werden, die in den anderen Versicherungssparten entstehenden Überschüsse mit steuerlicher Wirkung für Prämienrückerstattungen zu verwenden.

4. Technische Durchführung der Prämienrückerstattung

Die derzeit in § 14 Abs 1 Z 2 KStG enthaltene Bestimmung, daß die Prämienrückerstattungen spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmäßig zuständigen Organe beschlossen sein müssen, steht nicht mehr im Einklang mit der allgemein üblichen Praxis, die auch im Aufbau des Schemas für die Gewinn- und Verlustrechnung (Rechnungslegungsvorschriften) ihren Niederschlag findet. Beträge, die für Prämienrückerstattungen verwendet werden sollen, werden in der Regel zuerst einer Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) zugeführt und zu Lasten dieser Rückstellung verwendet. Es entspricht daher der tatsächlichen Vorgangsweise, wenn die derzeit im letzten Satz von Abs 1 Z 2 enthaltene Bestimmung in den Abs 2, in dem die Abzugsfähigkeit von Zuweisungen an Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) geregelt ist, aufgenommen wird.

2105/1664 I

- 7 -

In diesem Zusammenhang sollen sowohl diese Bestimmungen als auch die allgemeinen Regelungen über die Abzugsfähigkeit von Zuweisungen an Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) etwas modifiziert und an die tatsächliche Handhabung angeglichen werden (Ersatz der Worte "nur insoweit abzugsfähig, als sie für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind" durch "abzugsfähig, wenn sie das unter Bedachtnahme auf eine kontinuierliche Prämienrückerstattung für Leistungen aus dem am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderliche Ausmaß nicht übersteigen").

Eine nähere Definition der Grenzen für die steuerlich anzuerkennenden ("erforderlichen") Rückstellungen, die derzeit in zwei Erlässen geregelt sind, sollte auch künftig nicht im Gesetz erfolgen, sondern einer Verordnung, für die in das Gesetz eine Ermächtigung aufgenommen werden soll, vorbehalten bleiben.

Die Regelung über die als Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Rückstellungen erforderliche Disposition über die für Prämienrückerstattungen bestimmten Beträge, die nach den vorstehenden Ausführungen in den Abs 2 aufgenommen werden soll, soll dagegen durch Aufnahme der derzeit gültigen Erlaßregelungen in das Gesetz konkreter gefaßt werden.

5. Mindestbesteuerung

Das Körperschaftsteuergesetz enthält derzeit die Vorschrift, daß in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung mindestens 10 % des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetztes ermittelten Gewinns, von dem der für Prämienrückerstattungen an die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist, zu versteuern ist. Diese Bestimmung soll auf sämtliche Versicherungssparten ausgedehnt werden um zu gewährleisten, daß auch

2105/1664 I

- 8 -

in der Schaden-Unfallversicherung trotz Erweiterung des für steuerlich abzugsfähige Prämienrückerstattungen verwendbaren Oberschusses in den Jahren, in denen die Rückstellung für Prämienrückerstattung dotiert wird, ein Teil des Oberschusses versteuert werden muß. Nach der derzeitigen Erlaßregelung (Aufrechnung der technischen Verluste in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Pflichtversicherung gegen die Kapitalerträge) wäre es möglich, den gesamten Oberschuss für steuerlich abzugsfähige Prämienrückerstattungen zu verwenden, wenn die technischen Verluste aus der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Pflichtversicherung gleich hoch oder höher sind als die Kapitalerträge und die sonstigen für Prämienrückerstattungen nicht verwendbaren Ergebnisse (zB Ergebnisse aus dem indirekten Geschäft).

6. Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf das Steueraufkommen

Es kann damit gerechnet werden, daß die vorgeschlagene Änderung des § 17 KStG zu keinen Abgabenausfällen führen wird, da auch die derzeit bestehende Regelung den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit bietet, die aus Wettbewerbsgründen notwendigen Prämienrückerstattungen vorzunehmen und eine Ausweitung dieser Prämienrückerstattungen schon im Hinblick auf die durch die VAG-Novelle geschaffene Notwendigkeit, die Eigenmittel aus versteuerten Oberschüssen zu stärken, nicht zu erwarten ist.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann mit Sicherheit erwartet werden, daß Tarife, die eine Prämienrückerstattung vorsehen, nur dann eingeführt bzw aufrecht erhalten werden, wenn die Möglichkeit besteht, diese Prämienrückerstattung mit steuerlicher Wirkung vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, würde sich der Wettbewerb ausschließlich auf die Prämien konzentrieren, und es würden auf Grund dieses Wettbewerbes von haus aus in der

2105/1664 I

- 9 -

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssparte bei den meisten Versicherungsunternehmen keine Überschüsse anfallen oder sogar Verluste entstehen. Nach der vorgeschlagenen Regelung müßten aber jedenfalls 10 % der Überschüsse, die dadurch ermöglicht werden, daß den Versicherungsnehmern eine Prämienrückerstattung in Aussicht gestellt wird und auf Grund dessen höhere Prämien auf dem Markt durchgesetzt werden können, versteuert werden.

Wien, am 18. April 1988